F 3229 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20	Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 1975	Nummer 7
45.	Jam yany	Ausgegeben zu Dusserdorf um o. Dezember toto	

Glied Nr.	Datum	inhalt	Seite
20300	17. 11. 1975	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten	642
2030 2	17. 11. 1975	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Genehmigung einer Nebentätigkeit der Beamten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten.	642
2030 5	17. 11. 1975	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministerpräsidenten	642
20340 237	17. 11. 1975 24. 11. 1975	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der für die Zulassung von Betreuungsunternehmen und Kleinsiedlungsträgern nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz zuständigen Behörde	642 642
301	17. 11. 1975	Zehnte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	643
301	17. 11. 1975	Verordnung zur Aufhebung der Zweigstelle des Amtsgerichts Erkelenz in Wegberg	643
	17. 11. 1975	Verordnung über die Zuweisung von Schöffen und Jugendschöffen	644

20300

Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

Vom 17. November 1975

Auf Grund des § 3 Abs. 1, § 5 der Verordnung der Landesregierung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 1968 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1970 (GV. NW. S. 733), wird verordnet:

§ 1

Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamten meines Geschäftsbereiches, die bei den Regierungspräsidenten tätig sind, wird, soweit es sich um Beamte, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 verliehen ist oder wird, oder um diesen entsprechende Beamte ohne Amt handelt, auf die Regierungspräsidenten übertragen.

§ 1 gilt entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst und für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn sowie für die Entscheidung und Feststellung nach § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes.

§З

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 1975

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

- GV. NW. 1975 S. 642. 20340

20302

Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Genehmigung einer Nebentätigkeit der Beamten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten Vom 17. November 1975

Auf Grund des § 68 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis zur Genehmigung der Übernahme einer Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) für die Beamten meines Geschäftsbereiches, die bei den Regierungspräsidenten tätig sind, wird auf die Regierungspräsidenten übertragen.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 1975

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

- GV. NW. 1975 S. 642.

20305

Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministerpräsidenten Vom 17. November 1975

Auf Grund des § 126 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971

(BGBl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), und des § 180 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), wird verordnet:

Im Vorverfahren zu Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten sowie ihrer Hinterbliebenen wird die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Widerspruch auf die Regierungspräsidenten und das Landesamt für Besoldur die Regierungsprasidenten und das Landesamt für Desor-dung und Versorgung übertragen, soweit sie den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die sonstige Handlung vorgenommen haben, gegen die der Widerspruch sich richtet.

§ 2

Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird auf die Regierungspräsidenten und das Landesamt für Besoldung und Versorgung übertragen, soweit sie nach § 1 dieser Verordnung zum Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten vom 27. Februar 1969 (GV. NW. S. 147) aufgehoben.

Düsseldorf, den 17. November 1975

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

- GV. NW. 1975 S, 642.

Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten Vom 17. November 1975

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO. NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240), wird verordnet:

Zu Dienstvorgesetzten im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung bestimme ich, soweit sich ihre Eigenschaft als Dienstvorgesetzter nicht bereits aus § 15 Abs. 3 Satz der Disziplinarordnung ergibt, die Regierungspräsidenten für die Beamten meines Geschäftsbereichs, die bei den Regierungspräsidenten tätig sind.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 1975

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

- GV. NW. 1975 S. 642.

237

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der für die Zulassung von Betreuungsunternehmen und Kleinsiedlungsträgern nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz zuständigen Behörde

Vom 24. November 1975

Auf Grund des § 37 Abs. 2 Buchstabe b und des § 58 Abs. 1 Buchstabe c des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (BGBI. I S. 1617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1974 (BGBI. I S. 3656), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bestimmung der für die Zulassung von Betreuungsunternehmen und Kleinsiedlungsträgern nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz zuständigen Behörde vom 4. September 1957 (GV. NW. S. 244), geändert durch Verordnung vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 188), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte "und für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk die Landesbaubehörde Ruhr" gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1975

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Hirsch

- GV. NW. 1975 S. 642.

301

Zehnte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte

Vom 17. November 1975

Auf Grund des § 4a Abs. 1 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1224), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 116), geändert durch Verordnung vom 9. Mai 1975 (GV. NW. S. 438), wird wie folgt berichtigt:

 Der Teil Amtsgerichtsbezirk Duisburg-Ruhrort erhält folgende Fassung:

"Kreisfreie Stadt:

Duisburg

und zwar die in § 22 Abs. 4 des Ruhrgebiet-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256) bezeichneten Gebietsteile".

Der Teil Amtsgerichtsbezirk Gelsenkirchen erhält folgende Fassung:

,,Kreisfreie Stadt:

Gelsenkirchen

und zwar die Stadtbezirke Gelsenkirchen-Mitte

Gelsenkirchen-Süd"

 Der Teil Amtsgerichtsbezirk Gelsenkirchen-Buer erhält folgende Fassung:

"Kreisfreie Stadt:

Gelsenkirchen

und zwar die Stadtbezirke Gelsenkirchen-Nord

Gelsenkirchen-Ost Gelsenkirchen-West".

4. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Mönchengladbach** erhält folgende Fassung:

"Kreisfreie Stadt:

Mönchengladbach

und zwar die Stadtbezirke

I: Rheindahlen

II: Hardt

III: Stadtmitte

IV: Volksgarten V: Neuwerk".

 Der Teil Amtsgerichtsbezirk Mönchengladbach-Rheydt erhält folgende Fassung:

"Kreisfreie Stadt:

Mönchengladbach

und zwar die Stadtbezirke

VI: Rheydt-West

VII: Rheydt-Mitte

VIII: Odenkirchen

IX: Giesenkirchen

X: Wickrath".

6. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Moers** erhält folgende Fassung:

"a) Kreisfreie Stadt:

Duisburg

und zwar die in § 22 Abs. 2 Nr. 2 des Ruhrgebiet-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256) bezeichneten linksrheinischen Gebietsteile

b) Sonstige Gemeinden:

Moers

Neukirchen-Vluyn".

7. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Rheinberg** erhält folgende Fassung:

"Gemeinden:

Alpen

Kamp-Lintfort

Rheinberg".

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 1975

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Diether Posser

- GV. NW. 1975 S. 643.

301

Verordnung zur Aufhebung der Zweigstelle des Amtsgerichts Erkelenz in Wegberg

Vom 17. November 1975

Auf Grund des Artikels II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGS. NW. S. 99), geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 168), wird verordnet:

Artikel I

Die Zweigstelle des Amtsgerichts Erkelenz in Wegberg wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Erkelenz in Wegberg vom 15. Februar 1973 (GV. NW. S. 62), geändert durch Verordnung vom 14. November 1974 (GV. NW. S. 1487), außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 1975

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Diether Posser

- GV. NW. 1975 S. 643.

Verordnung über die Zuweisung von Schöffen und Jugendschöffen Vom 17. November 1975

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderung der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBI. III 300 – 4) wird verordnet:

§ 1

Die Schöffen und Jugendschöffen mit Wohnsitz in den Teilen der Stadt Duisburg, die in § 22 Abs. 4 Nr. 2 des Ruhrgebiet-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256) bezeichnet sind, werden ab 1. Januar 1976 für den Rest ihrer Amtszeit

- 1. soweit sie für das Schöffengericht oder das Jugend-schöffengericht bei dem Amtsgericht Moers gewählt worden and den entsprechenden Spruchkörpern bei dem Amtsgericht Duisburg,
- 2. soweit sie für die Strafkammern bei dem Landgericht Kleve – einschließlich der Jugendkammern, des Schwurgerichts und der auswärtigen Strafkammer in Moers - gewählt worden sind, den entsprechenden Spruchkörpern des Landgerichts Duisburg

zugeteilt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 1975

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Diether Posser

- GV. NW. 1975 S. 644.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.